

Dieser Schriftsatz wird per Web-ERV übermittelt.

Landeshauptmann von Steiermark
pAdr
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ ABT16-117269/2019-37

26/010

Beschwerdeführer: Adolf Egger
Triester Straße 135
8073 Feldkirchen bei Graz

vertreten durch: Ing. Johannes Kerbl, LL.M. (WU)
Rechtsanwalt
Schwarzenbergstraße 1 u. 3/8
A-1010 Wien
Code R115322

Belangte Behörde: Landeshauptmann von Steiermark
pAdr
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau
Stempfergasse 7
8010 Graz

Wegen: Verletzung der Entscheidungspflicht bei Antrag auf Aufhebung
des Enteignungsbescheids vom 26.03.2024 im Verfahren zu GZ
ABT16-117269/2019-37

**Säumnisbeschwerde
gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 und Art 132 Abs 3 B-VG**

einfach
Vollmacht erteilt gemäß § 8 Abs 1 RAO
und § 17 VwGVG iVm § 10 Abs 1 AVG

1. Beschwerdegegenstand:

Schwarzenbergstrasse 1 u. 3/8, A-1010 Wien | Tel.: +43 1 361 80 23
E-Mail: office@johanneskerbl.at | Web: www.johanneskerbl.at
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
IBAN: AT05 2011 1291 5950 5403 | BIC: GIBAATWWXXX
UID-Nr.: ATU 74024824

In umseits bezeichneter Rechtssache erhebt die Beschwerdeführerin durch ihren bevollmächtigten Vertreter gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 und Art 132 Abs 3 B-VG nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht Steiermark.

2. Sachverhalt:

Mit rechtskräftigem Bescheid des Landeshauptmannes des Landes Steiermark vom 26.02.2020, GZ: ABT16-117269/2019-16 (Beilage ./A) und Berichtigungsbescheid vom 12.03.2020, GZ: ABT16-117269/2019-24 (Beilage ./B), wurde über das im Eigentum des Antragstellers stehende Grundstück Nr. 248/1, EZ 1601, KG 63248 Lebern, im Ausmaß von 3.719 m² die Enteignung zugunsten der Antragsgegnerin verfügt und dieser das lastenfreie Eigentum an diesem Grundstück eingeräumt. Die Enteignung des Grundstücks erfolgte zum Bau der Koralmbahn, welcher mittlerweile abgeschlossen ist. Dabei hat sich jedoch herausgestellt, dass sich der Bau bezüglich des verfahrensgegenständlichen Grundstücks (entgegen dem ursprünglichen Antrag) ausschließlich auf den Bau einer unterirdischen Trasse bezieht und nicht auf die geplanten oberirdischen Baumaßnahmen.

Dementsprechend hat der Antragsteller einen Antrag auf Rückübereignung des nicht benötigten Grundstücks an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung gestellt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 19.09.2024 zurückgewiesen. Am 23.10.2024 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen diesen Bescheid.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 22.07.2025, GZ LVwG 41.28-4302/2024-11, wurde der Beschwerde stattgegeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs 3 VwGVG zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverwiesen. Nach der Zurückverweisung beginnt die sechsmonatige Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs 1 AVG und § 8 Abs 1 VwGVG neu zu laufen.

Nach § 28 Abs 5 VwGVG ist die Behörde bei Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch das Verwaltungsgericht verpflichtet, unverzüglich den der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Trotz dieser Zurückverweisung ist die belangte Behörde bis heute nicht tätig geworden.

3. Zulässigkeit der Beschwerde:

Gemäß § 8 Abs 1 VwGVG kann eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden hat.

Nach § 28 Abs 5 VwGVG ist die Behörde verpflichtet, nach Aufhebung und Zurückverweisung unverzüglich eine neue Entscheidung unter Beachtung der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts zu treffen. Die Frist beginnt somit mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Steiermark vom 22.07.2025 zu laufen.

Die belangte Behörde ist ihrer gesetzlichen Entscheidungspflicht nicht nachgekommen. Seit der Zurückverweisung durch das Landesverwaltungsgericht sind mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass eine Entscheidung ergangen ist.

Damit liegt eine Säumnis im Sinne des § 8 Abs 1 VwGVG vor.

4. Zum überwiegenden Verschulden der belangten Behörde an der Säumnis:

Nach der Rsp ist die Verzögerung der Entscheidung dann ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen, wenn diese Verzögerung weder durch das Verschulden der Partei noch durch unüberwindliche Hindernisse verursacht wurde (VwGH 28.1.1992, 91/04/0125 ua).

Im hier gegenständlichen Fall ist die Beschwerdeführerin sämtlichen Aufforderungen von Seiten der Behörde fristgerecht nachgekommen. Seit nunmehr über 6 Monaten ist die Behörde offensichtlich im Besitz sämtlicher Informationen bzw. Urkunden, um über den hier gegenständlichen Antrag zu entscheiden. Andernfalls wäre davon auszugehen, dass die Behörde die Beschwerdeführerin kontaktiert hätte, um weitere Unterlagen nachzufordern. Dies ist nicht erfolgt.

Zwar wurde gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts eine Beschwerde an den VfGH gerichtet mit dem Antrag auf aufschiebende Wirkung, jedoch wurde keine aufschiebende Wirkung dieses anerkannt. Somit ist das Gericht verpflichtet, der Entscheidung des LVwG Folge zu leisten und in dessen Sinne zu entscheiden.

Selbst wenn der Beschwerdeführerin durchaus bewusst ist, dass die Behörde möglicherweise überlastet ist, kann dies nicht dazu führen, dass die Behörde über Monate hinweg ihre Entscheidungspflicht unterlässt und gleichzeitig auch sonst keine Mitteilungen an die Beschwerdeführerin richtet (vgl. dazu etwa VwGH 20.3.2018, Ro 2017/03/0033; 25.10.2017, Ra 2017/07/0073; 22.6.2017, Ra 2017/20/0133).

Die Beschwerde ist im hier gegenständlichen Fall somit ausschließlich auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen.

5. Beschwerdeanträge:

Aus diesen Gründen richtet der Beschwerdeführer an das Landesverwaltungsgericht Steiermark die

Anträge

1. Gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und
2. Gemäß § 28 Abs 7 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden und dem Antrag des Beschwerdeführers auf Rücküberweisung stattzugeben.

Wien, am 10.02.2026

Adolf Egger



An
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Fachabteilung Verfassungsdienst
Burgring 4, 8011 Graz

An
Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz
Triesterstraße 57
8073 Feldkirchen bei Graz

CC:
An
Flughafen Graz Betriebs GmbH
8073 Feldkirchen bei Graz

05.12.2025

EggeAd/Allgem / JK

**Betreff: Mein MD: Adolf Egger;
Amtshaftung, Schadenersatzanspruch**

Sehr geehrter Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zunächst darf ich (nochmals) anzeigen, dass mich Herr Adolf Egger in der im Betreff angeführten Angelegenheit mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat und darf in Hinkunft in dieser Sache um Zustellung zu meinen Händen ersuchen.

I. Prolog

Zunächst darf ich festhalten, dass meinem Mandanten durchaus bewusst ist, dass er sich in dieser Angelegenheit bereits in der Vergangenheit an Sie gewendet hat. **Fakt ist aber, dass die Angelegenheit trotz vielfacher Urgenzen meines Mandanten bis dato**

unerledigt ist. Anfragen meines Mandanten wurden bisher entweder nicht beantwortet oder Ansprüche pauschal abgelehnt. Zuletzt wurde unter anderem auch darauf verwiesen, dass dem Begehren meines Mandanten auf Entschädigung, aus Gründen einer sonstigen Amtshaftung nicht nachgekommen werden könne. Dies wurde mit dem Hinweis auf die diesbezüglich bereits geführten, rechtskräftig erledigten Verfahren ergänzt.

Wenngleich es meinem Mandanten natürlich fern liegt eine Amtshaftung Ihrerseits zu forcieren, **berücksichtigt diese Argumentation aus Sicht meines Mandanten allerdings nicht, dass meinem Mandanten durch Ihr Fehlverhalten ein beträchtlicher Schaden entstanden ist.** Dies unabhängig von allenfalls dazu bereits geführten Verfahren. Die diesbezüglich entsprechenden Beweismittel wurden bereits übermittelt. Selbst die Öffentlichkeit hat mittlerweile erkannt, dass die damalige Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Bau der damaligen L 379 nicht rechtmäßig war. Ich darf diesbezüglich ua auch auf eine Reihe von dazu erschienen Zeitungsartikeln verweisen. Aus Sicht meines Mandanten lässt es die gegebene Gesetzgebung daher durchaus zu, dass er für die erlittenen Schäden entsprechend entschädigt wird. Im Gegenteil, ist es aus Sicht meines Mandanten schon alleinig aus grundrechtlicher Sicht sogar gesetzliche Pflicht, geschädigten Personen zu Ihrem Recht zu verhelfen.

Meinem Mandanten geht es sohin nicht darum (wie ihm bereits vorgeworfen wurde) zu querulieren. Vielmehr kämpft er lediglich um die Einhaltung der in Österreich geltenden Rechtslage. Das von Seiten meines Mandanten mehrfach an Sie herangetragene Bestreben die Angelegenheit im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs zu erörtern bzw bereits geführte Gespräche fortzusetzen ist nach wie vor aufrecht. Mein Mandant ersucht aber um Verständnis, dass er aufgrund der bereits langen Dauer der hier gegenständlichen Umstände nunmehr gezwungen ist weitere rechtliche Schritte zu setzen. Dieses Schreiben dient dazu die Sicht meines Mandanten nochmals abschließend und zusammengefasst darzulegen, um allenfalls doch noch zu einer Lösung zu kommen, von der alle Beteiligten profitieren.

unerledigt ist. Anfragen meines Mandanten wurden bisher entweder nicht beantwortet oder Ansprüche pauschal abgelehnt. Zuletzt wurde unter anderem auch darauf verwiesen, dass dem Begehren meines Mandanten auf Entschädigung, aus Gründen einer sonstigen Amtshaftung nicht nachgekommen werden könne. Dies wurde mit dem Hinweis auf die diesbezüglich bereits geführten, rechtskräftig erledigten Verfahren ergänzt.

Wenngleich es meinem Mandanten natürlich fern liegt eine Amtshaftung Ihrerseits zu forcieren, **berücksichtigt diese Argumentation aus Sicht meines Mandanten allerdings nicht, dass meinem Mandanten durch Ihr Fehlverhalten ein beträchtlicher Schaden entstanden ist.** Dies unabhängig von allenfalls dazu bereits geführten Verfahren. Die diesbezüglich entsprechenden Beweismittel wurden bereits übermittelt. Selbst die Öffentlichkeit hat mittlerweile erkannt, dass die damalige Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Bau der damaligen L 379 nicht rechtmäßig war. Ich darf diesbezüglich ua auch auf eine Reihe von dazu erschienen Zeitungsartikeln verweisen. Aus Sicht meines Mandanten lässt es die gegebene Gesetzgebung daher durchaus zu, dass er für die erlittenen Schäden entsprechend entschädigt wird. Im Gegenteil, ist es aus Sicht meines Mandanten schon alleinig aus grundrechtlicher Sicht sogar gesetzliche Pflicht, geschädigten Personen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Meinem Mandanten geht es sohin nicht darum (wie ihm bereits vorgeworfen wurde) zu querulieren. Vielmehr kämpft er lediglich um die Einhaltung der in Österreich geltenden Rechtslage. Das von Seiten meines Mandanten mehrfach an Sie herangetragene Bestreben die Angelegenheit im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs zu erörtern bzw bereits geführte Gespräche fortzusetzen ist nach wie vor aufrecht. Mein Mandant ersucht aber um Verständnis, dass er aufgrund der bereits langen Dauer der hier gegenständlichen Umstände nunmehr gezwungen ist weitere rechtliche Schritte zu setzen. Dieses Schreiben dient dazu die Sicht meines Mandanten nochmals abschließend und zusammengefasst darzulegen, um allenfalls doch noch zu einer Lösung zu kommen, von der alle Beteiligten profitieren.

II. Zum Sachverhalt:

1. Allgemeines:

Mein Mandant war im hier gegenständlichen Zeitraum, beginnend mit dem Jahr 2000 grundbücherlicher Eigentümer des direkt gegenüber dem Flughafengelände Feldkirchen bei Graz liegenden Grundstücks Nr 248/1, EZ 1601, KG 63248 Lebern. Dieses Grundstück wurde mittlerweile durch eine neu gebaute Landesstraße (zunächst L 379, mittlerweile B 67) zerschnitten und die verbleibenden Flächen in die Grundstücke Nr.

dem Land Steiermark, der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz sowie der Flughafen Graz Betriebs GmbH (die über Umwege im Wesentlichen im Eigentum der Stadt Graz steht) ergibt. Erst seither ist meinem Mandanten bekannt, dass ihm durch das offensichtliche gemeinschaftliche Verhalten der Antragsgegner ein Schaden entstanden ist. Die genaue Höhe des entstandenen Schadens ist ua aufgrund der Weigerung der Antragsgegner Unterlagen herauszugeben bis heute noch nicht im Detail klar.

2. Zur Historie:

a. Ende der 1990er, Anfang der 2000er Jahre wurde erstmals konkret mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern rund um den Flughafen Graz über eine geplante Erweiterung des Flughafens gesprochen. **Konkret wurde meinem Mandanten aber versichert, dass sein Grundstück Nr. 248/1 dadurch nicht zerschnitten werden und davon auch nicht beeinträchtigt werden soll. Wie von Seiten der Behörde im Übrigen auch in mehreren schriftlichen Eingaben an den VwGH kommuniziert wurde, sollte die neue Straße direkt an der Grenze der geplanten 5. Flugplatzenerweiterung verlaufen. Das Grundstück meines Mandanten Nr. 248/1 wäre sohin nicht betroffen gewesen.**

Mit Bescheid vom 05.04.2002 wurde gemäß § 47 des St Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, die Ausführung des Ausbaues der Landesstraße Nr. 379 (nunmehr B 67) im Baulos „Feldkirchnerstraße – Flughafen“ für zulässig erklärt. Dies unter Zugrundelegung der plan- und beschreibungsgemäßen Ausführung, wie sie im Projekt des DI Bernhard Kaufmann und DI Dr techn Hans Kriebenernegg, im Detailprojekt 2001, GZ: 71/379 1/00-1, vom 26.06.2001 planlich dargelegt ist.

Der straßenbautechnische Amtssachverständige, Ing. Heinz Rossbacher, erstattete in diesem Zusammenhang nachfolgenden Befund und Gutachten (siehe Bescheid vom 05.04.2002, zu GZ FA13B-80.30 372-02/10, S 2 f)):

„Zur Entlastung des Ortsgebietes von Feldkirchen soll die L379 bereits auf der Höhe der L 377, Feldkirchner Straße, an diese angeschlossen werden.

Über einen Kreisverkehr bei km 0,730 der L 377 neu, erfolgt der projektierte Anschluss der Thalerhof Straße neu. Dieser Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 40,0 m liegt am nordöstlichen Ende des Abschnitts „Verlegung der L 377“. Der Kreis wird etwa 2,00 m tiefer liegen als das derzeitige Niveau, um die L 379 in gedeckter Lage unter der bestehenden L 3 77 durchführen zu können. Die Führung der Straße als Unterflutrassse beginnt unmittelbar vor der Kreuzung mit der L 377 und ca. 100 m südlich des Kreisverkehrs.

Im leichten Linksbogen bzw. als Gerade liegt die 254 m lange Unterflurtrasse etwa 5,0 m unter dem derzeitigen Gelände.

Die lichte Weite der Unterführung beträgt 9,50 m, die Gründung der Wände erfolgt auf Streifenfundamenten. Die Herstellung dieser Fundamente sowie der aufgehenden Wände kann in offener Bauweise erfolgen. Als Überdeckung ist eine bis ca. 1,00 m starke Stahlbetonplatte vorgesehen. Nach der Aufbringung einer Isolierung und einer Schutzbetonschichte kann die gesamte Unterflurtrasse überschüttet werden.

Der weitere Verlauf der Straße erfolgt über ein freies Feld. Im Anschluss an den rechten Fahrbahnrand ist ein Lärmschutzdamm mit einer Höhe von ca. 3,0 m samt einer aufgesetzten Lärmschutzwand vorgesehen. Etwa 80 m nach dem südlichen Unterführungsportal erfolgt der Anschluss der Trasse an die A2-Südautobahn. Dieser erfolgt über etwa 200 m lange Rampen. Die L 379 selbst wird mit einem Überführungsbauwerk, das eine lichte Höhe von 5,30 m und eine lichte Weite von 2 x 25,0 m aufweist, über die A2-Südautobahn geführt. Unmittelbar nach dieser Brücke ist der südliche Autobahnknoten angelegt. Die Rampen für die Fahrtrichtung von und nach Wien sind mit einem Kreisverkehr (Durchm. 40 m) an die geplante Trasse angeschlossen. Der weitere Verlauf der L 379 neu führt durchwegs über ebene Grundstücke, die sich in der Natur als Ackerflächen darstellen. Dabei sind als Trassierungselemente jeweils große Links- bzw. Rechtsbögen verwendet worden. Bei km 1,100 und km 1,650 sind Kreuzungen samt Linksabbiegespuren, die jeweils in das bestehende Wegenetz münden, angelegt. Am Ende der geplanten Umlegung ist bei der Einmündung in die bestehende L 379 ein weiterer Kreisverkehr (Durchmesser 40,0 m) vorgesehen. Die bestehende L 379 macht in diesem Bereich einen rechtwinkligen Knick von Osten nach Süden.

Die neue Trasse setzt sich etwa im Bereich des Bestandes nach dem beschriebenen Kreis um 130 m nach Süden fort."

Auf den vom damaligen Rechtsvertreter meines Mandanten getätigten Einwand wurde von Seiten des Ing. Rossbacher mitgeteilt, dass eine Heranlegung der zukünftigen Trasse an die Koralmbahn (diese verläuft mittlerweile durch das Grundstück Nr. 248/1) nicht möglich ist. Dies deshalb, weil diese Linienführung aufgrund der zu großen Kurvigkeit nicht als Umfahrung in das überrangige Straßennetz übernommen werden könne. (Bescheid vom 05.04.2002, S 7) Zudem verweist er darauf, dass der Vorwurf der Durchschneidung von Grundstücken betroffener Eigentümer unrichtig sei, **weil die geplante Trassenführung so gewählt wurde, dass die Umfahrungsstraße Feldkirchen un-**

mittelbar an die Grenzen der beabsichtigten und bereits verhandelten fünften Erweiterung des Flughafens Graz Thalerhof angrenzt. Tatsächlich wurde mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22.10.2002 die sogenannte 5. Flugplatzerweiterung bewilligt.

Schließlich wurde das hg Grundstück Nr 248/1 mit Bescheid vom 23.05.2002 gemäß §§ 48 bis 50 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 und unter sinngemäßer Anwendung des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 für die Ausführung des Straßenbauvorhabens an der Landesstraße Nr. 379 im Baulos „Feldkirchnerstraße – Flughafen“, zugunsten des Landes Steiermark, enteignet.

Beilagen: Antrag des Amtes der st Landesregierung an den VwGh zu GZ FA18A 87.379-1/01-58 vom 25.10.2002 (Beilage ./A);

b. Unabhängig der Zusicherungen durch die handelnden Personen des Landes, der (damaligen) Flughafen Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Marktgemeinde Feldkirchen, wurde daraufhin begonnen quer durch das Grundstück meines Mandanten (Nr 248/1), und eben nicht entlang der geplanten Grenze der 5. Flugplatzerweiterung, eine Landesstraße zu errichten.

Rechtlich stützte man sich darauf, dass ohnehin das gesamte Grundstück für die 5. Flugplatzerweiterung benötigt werde. Ein konkreter Plan zur Nutzung des Grundstücks lag damals aber nicht vor. Im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens verwies zunächst der UVS, später, im Jahr 2012, auch der VwGH darauf, dass die hier vorliegende Enteignung auf Vorrat unzulässig ist und hob diese – rund 10 Jahre später – auf. (vgl dazu auch VwGH Erkenntnis vom 26.03.2012, 2009/03/0142) Für die Meinem Mandanten dadurch entstandenen Schäden wurde dieser bis heute nicht entschädigt.

c. Schließlich ist aber auch unklar, in wie weit das Land Steiermark damals überhaupt für den hier gegenständlichen Straßenbau zuständig war. Jedenfalls ein Teil der Straße war nach Information meines Mandanten als Gemeindestraße im Vollzugs- und sohin Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. In diesem Licht erscheint aber auch das zwischen dem Land Steiermark, der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft und der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG zur „Verlegung der Landesstraße L 379 km 0,698 – km 2,119“ getroffene Übereinkommen Hinterfragens würdig.

Beilagen: Übereinkommen für das Bauvorhaben Verlegung der Landesstraße L 379 km 0,698 – km 2,119 vom März 2003 (Beilage ./B);

Schreiben des vormaligen Rechtsvertreters einiger betroffener Liegenschaftseigentümer Dr. Lind vom 25.06.2003 samt Plan in dem der ursprünglich geplante Verlauf der Straße eingezeichnet ist (Beilage ./C);

d. Dazu kommt, dass das Land Steiermark – abgesehen von der beantragten Enteignung meines Mandanten - diesen lediglich mit einem vergleichsweise niedrigen Betrag entschädigen wollten.

Schon von Beginn an (schon mit der damaligen Beauftragung der Gutachter DI Dr. Karl Bochsichler und DI A. Jäger) wurde Mein Mandant als „Gegner“ und nicht als massiv von Eingriffen in sein Eigentum betroffener „Partner“ angesehen. Als Mein Mandant 2002 die Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. um konkrete Auskunft zur von dieser vorgenommenen Berechnung des Verkehrswertes der betroffenen Grundstücke (Grundstückspreis von EUR 93 / m²) ersuchte, wurde diesem mitgeteilt, dass es der bisherigen Informationspolitik des Hauses entsprach, Einsichten in Gutachten vorab nicht zu geben und, dass davon auch in seinem Fall nicht abgewichen wird. Schließlich wird in dem Schreiben noch festgehalten, dass es jedem Grundbesitzer frei stehe, selbst (teure) Gutachten in Auftrag zu geben. (Vgl Schreiben der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. vom 27.01.2002) Als „Konsulent“ führt die Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. diesbezüglich Herrn DI Friedrich Bauer an.

Dies ist schon alleine deshalb von Interesse, weil DI Friedrich Bauer als (damaliger) Leiter der Referate Liegenschaftsverkehr, Landschaftsbau und Rechtsangelegenheiten beim Amt der Stmk. Landesregierung als Beamter tätig war. **In den hg Enteignungsverfahren im Zusammenhang mit der Flugplatzenerweiterung des Flughafens Graz und der Verlegung der Landesstraße war er sodann einerseits als Behördenvertreter des Amtes der Stmk Landesregierung und andererseits als Konsulent des Flughafens tätig.** Völlig unklar ist, wie der auch für die Grundablösen zuständige Beamte diese Funktionen gleichzeitig im Interesse aller Beteiligten (Land, Flughafen, betroffene Liegenschaftseigentümer) ausführen konnte.

Dass die Bedenken meines Mandanten zudem nicht völlig von der Hand zu weisen waren ergibt sich unter anderem aus einer fachlichen Einschätzung des für Bau- und Raumordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung zuständigen Sachbearbeiters Dr. Reinhard Schwarz. Dieser führt im Rahmen von Einwendungen vom 02.07.2009, zu GZ: FA 13B-55.06-8/2009/46 an die Gemeinde aus wie folgt:

„Das Planungsgebiet zwischen der Autobahnabfahrt und dem Flughafen und der Koralmbahn ist in seiner Standortgunst so hoch zu bewerten wie kaum ein

anderes unbebautes Gebiet in der Steiermark. Lage und Erreichbarkeit für MIV, Bahn und Flugzeug sind kaum zu übertreffen. Das Gebiet ist für Menschen, die mit dem Flugzeug anreisen Entree in die Steiermark.

Es ist dies daher ein Standort, auf dem gestalterische Überlegungen mit höchstem Qualitätsanspruch Platz greifen sollten.“

Als von einigen von Enteignungen Betroffenen (wie gesetzlich vorgesehen) ein Antrag auf Neuwertfestsetzung der Enteignungsentschädigung gerichtlich eingebracht wurde, wurde von Seiten der damaligen Rechtsvertretung des Landes Steiermark unter Absprache mit DI Friedrich Bauer versucht die gerichtliche Bestellung eines bestimmten – offensichtlich dem Land wohl gestimmten – Sachverständigen, Herrn Mag. Harald Ganster, zu erwirken. In einer diesbezüglichen Korrespondenz zwischen dem damaligen Rechtsvertreter des Land Steiermark und DI Bauer heißt es dazu (Vgl Schreiben Dr. Gunter Griss an das Land Steiermark vom 30.09.2002):

„Wie bereits mit Ihnen besprochen, werden wir den Sachverständigen Mag. Ganster als letzten reihen und hoffen, daß es in der Folge zu einer Bestellung von Mag. Ganster kommen wird.“

Tatsächlich wurde durch das Gericht in weiterer Folge aus zahlreichen Sachverständigen in sämtlichen Verfahren Mag. Harald Ganster zum Sachverständigen bestellt. In einer Korrespondenz an das Amt der Stmk. Landesregierung heißt es dazu (Vgl Schreiben Dr. Gunter Griss an das Amt der Stmk. Landesregierung vom 07.11.2002):

„Diese Bestellung entspricht genau dem von Herrn DI Friedrich Bauer seitens der Fachabteilung 18A geäußerten Wunsch.“

Weiters wird in dem Schreiben festgehalten, dass entgegen dem ursprünglichen Auftrag der RichterIn zur Gutachtenserstattung binnen 4 Wochen, mit dieser Rücksprache gehalten und vereinbart werden konnte (!), daß nun doch vor Gutachtenserstattung eine gemeinsame Verhandlung stattfinden wird, bei der Herr DI Bauer als informierter Vertreter des Landes zur Seite stehen wird. Mit der Gegenseite, dh den Antragstellern im Neuwertfestsetzungsverfahren wurden diese Korrespondenzen nicht geteilt.

Nebenbei sei angeführt, dass mein Mandant aus ihm zugespielten Unterlagen ableiten konnte, dass es während des anhängigen Verfahrens vor dem VwGH auch zu einer von Seiten der Beamten des Landes Steiermark initiierten „mündlichen Vorsprache“

beim VwGH gekommen ist (siehe Rubrik vom 3.3.2003 samt handschriftlichem Vermerk). Der Grund dafür bzw deren rechtliche Grundlage ist Meinem Mandanten unbekannt. Fakt ist, dass meinem Mandanten auf derartige Ersuchen mehrfach mitgeteilt wurde, dass dies in der österreichischen Rechtsordnung nicht vorgesehen ist.

e. Dem nicht genug wurde über das im Eigentum des Antragstellers stehende Grundstück Nr. 248/1, EZ 1601, KG 63248 Lebern mit rechtskräftigem Bescheid des Landeshauptmannes des Landes Steiermark vom 26.02.2020, GZ: ABT16-117269/2019-16 und Berichtigungsbescheid vom 12.03.2020, GZ: ABT16-117269/2019-24, neuerlich die Enteignung meines Mandanten, diesmal zugunsten der ÖBB-Infrastruktur AG verfügt und dieser das lastenfreie Eigentum an diesem Grundstück eingeräumt.

Mein Mandant ging damals davon aus, dass nunmehr zumindest im Rahmen der Enteignung zugunsten der ÖBB Infrastruktur AG der tatsächliche Wert seines Grundstücks berücksichtigt und er angemessen entschädigt wird. Da dies im behördlichen Verfahren nicht der Fall war wendete sich mein Mandant im Rahmen eines Neuwertfestsetzungsverfahrens an das Landesgericht Graz (17 Nc 7/20p). Entsprechend der damaligen Gegebenheiten stützte sich mein Mandant dabei ua auf die von ihm geplante Nutzung des Grundstücks als Parkplatz (direkt gegenüber dem Flughafen). Er brachte dementsprechend vor, dass der tatsächliche Wert des Grundstücks sohin im Rahmen eines Residualwertverfahrens zu errechnen ist. Bis zuletzt ging mein Mandant davon aus, dass er im Zuge dieses Verfahrens entsprechend entschädigt werden wird.

Mit Beschluss vom 16.09.2024 stellte das Landesgericht Graz im Rahmen des Neuwertfestsetzungsverfahrens allerdings einen wesentlich niederen Grundstückswert fest, als von meinem Mandanten begehrt. Betreffend der von meinem Mandanten im Zuge des Verfahrens vorgebrachten geplanten Nutzungen des Grundstücks verwies das Gericht darauf, dass meinem Mandanten keine entsprechenden Bewilligungen vorgelegen seien und die geplanten Nutzungen daher nicht weiter zu berücksichtigen seien. Dem von meinem Mandanten dagegen eingebrachten Rekurs an das Oberlandesgericht Graz wurde mit Beschluss vom 21.08.2025 nicht Folge gegeben.

Es steht so hin fest, dass mein Mandant auch im Rahmen des Neuwertfestsetzungsverfahrens gegen die ÖBB Infrastruktur G nicht im Sinne der eigentlich geplanten Nutzung seines Grundstücks entschädigt werden wird. Fakt ist, dass der Grund dafür, dass das Grundstück zum Zeitpunkt der Enteignung (noch) nicht als Parkplatz genutzt wurde, lediglich in einem Fehlverhalten der involvierten Behörden liegt. Dies zum einen deshalb, weil meinem Mandanten rechtswidrig, die bis dahin von ihm über Jahrzehnte

genützte Zufahrtsmöglichkeit zu seinem Grundstück, durch Bau einer Betonwand entlang seines Grundstücks eingeschränkt wurde. Dies (wie mein Mandant später erfahren hat) unter gemeinsamer Absprache von Land Steiermark, Marktgemeinde Feldkirchen und den damals zuständigen des Flughafens Graz. Darüber hinaus aber auch deshalb, weil meine Mandanten im Rahmen zahlreicher Verfahren die Parteistellung aberkannt wurde und dies auf die Lage des Grundstücks in einer Flughafenzone gestützt wurde. Wie sich mittlerweile herausgestellt hat, war auch dieses Argument unrichtig und hätte meinen Mandanten damals in sämtlichen Verfahren (entgegen der Behauptung der Gemeinde) Parteistellung gewährt werden müssen. Dass der damals Zuständige der Bezirkshauptmannschaft, Mag. Haberl, schon damals schriftlich (!) auf die eigentliche Rechtslage hingewiesen hat und weder das Land Steiermark, noch die Marktgemeinde Feldkirchen dessen Rechtsmeinung berücksichtigt haben, macht die Rechtswidrigkeit der damaligen Vorgehensweise noch plakativer.

Zusammengefasst, ist der Wert des damaligen Grundstücks meines Mandanten durch die rechtswidrige Vorgehensweise der Behörden massiv geschmälert worden (genauer dazu siehe später). Dies hat nunmehr dazu geführt, dass mein Mandant im Rahmen des Neuwertfestsetzungsverfahrens gegen die ÖBB Infrastruktur AG nicht entsprechend entschädigt wurde. Auch dieser Schaden wird meinem Mandanten daher von Seiten der betroffenen Behörden zu ersetzen sein.

Beilagen: Schreiben der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. vom 27.01.2022 (Beilage ./D);
Schreiben Dr. Gunter Griss an das Land Steiermark vom 30.09.2002 (Beilage ./E);
Schreiben Dr. Gunter Griss an das Amt der Stmk. Landesregierung vom 07.11.2002 (Beilage ./F);
Einwendungen des Dr Reinhard Schwarz (Beilage ./G);
Einvernahme Mag. Harald Ganster, pA Brandhofgasse 22, 8010 Graz;
Rubrik vom 3.3.2003 samt handschriftlichem Vermerk (Beilage ./H);
Bescheid des Landeshauptmannes des Landes Steiermark vom 26.02.2020, GZ: ABT16-117269/2019-16;
Berichtigungsbescheid vom 12.03.2020, GZ: ABT16-117269/2019-24;

III. Entstandene Schäden

1. Meinem Mandanten sind durch diese Vorgänge rund um die Enteignung seines Grundstücks Nr. 248/1 (bzw Nr. 248/5) beträchtliche Schäden entstanden.

Durch den projekt- und planwidrigen Bau der Landesstraße L 379 (nunmehr B 67) direkt durch das Grundstück Nr 248/1 wurde das Grundstück meines Mandanten zerschnitten. Neben der Straße und dem verbleibenden Teil des Grundstücks Nr. 248/1 entstand die neue Restfläche Nr. 248/5.

Laut (damaliger) Argumentation der Behörde sei dies nicht weiter relevant, da die 5. Flugplatzerweiterung ohnehin das gesamte Grundstück in Anspruch nehmen würde. Diese (rechtlich von vornherein völlig unbegründete Argumentation) hat sich in weiterer Folge aber als fernab jeglicher Realität dargestellt. **Die 5. Flugplatzerweiterung wurde in der geplanten Form niemals umgesetzt.**

Konsequenz für den Antragsteller war aber, dass er sein gesamtes Grundstück beginnend mit Mai 2002 verloren hatte bzw nicht weiter für eigene gewerbliche Zwecke nutzen konnte. Nur eine vom Antragsteller angestrebte Bekämpfung der hier gegenständlichen Bescheide über sämtliche Instanzen hat dazu geführt, dass ihm die Grundstücke (rund 1 Jahrzehnt später) zum Teil wieder rückübertragen wurden.

Nach wie vor verläuft die Straße aus Sicht meines Mandanten zu Unrecht über das Grundstück Nr. 248/1. Die Unrechtmäßigkeit der Enteignung des (neuen) Grundstücks Nr. 248/1 wurde vom VwGH mit Erkenntnis vom 26.03.2012, 2009/03/0142, endgültig festgestellt. Die Restfläche Nr. 248/5 wurde Meinem Mandanten nach dem Erkenntnis des VwGH vom 4.8.2015, 2014/06/0010, rückübertragen.

Daraus ergibt sich, dass mein Mandant

- den „neuen“ Teil des Grundstücks Nr 248/1 von Mai 2002 bis März 2012 (sohin nahezu 10 Jahre) aufgrund rechtswidriger Enteignung nicht wie geplant gewerblich nutzen konnte;
- den Teil des Grundstücks Nr. 248/5 von Mai 2002 bis August 2015 (sohin über 13 Jahre) nicht wie geplant gewerblich nutzen konnte;
- den durch die Landesstraße L 379 (nunmehr B 67) eingenommenen Teil des Grundstücks beginnend mit 2002 bis heute nicht wie geplant gewerblich nutzen konnte.

Unabhängig davon sind Meinem Mandanten aufgrund dieser Umstände, zur Durchsetzung seiner Rechte, über die Jahre hinweg immense Anwalts- und Gerichtskosten entstanden. Dies hat schlussendlich gar dazu geführt, dass Mein Mandant in eine für ihn höchst nachteilige Umschuldung getrieben wurde, deren Folgen er nunmehr in Form von eklatanten Zinsforderungen tragen muss.

Unabhängig davon sind Meinem Mandanten aufgrund dieser Umstände, zur Durchsetzung seiner Rechte, über die Jahre hinweg immense Anwalts- und Gerichtskosten entstanden. Dies hat schlussendlich gar dazu geführt, **dass mein Mandant in eine für ihn höchst nachteilige Umschuldung getrieben wurde**, deren Folgen er nunmehr in Form von eklatanten Zinsforderungen tragen muss.

All dies wäre nicht notwendig gewesen, wenn die Landesstraße entsprechend der ursprünglichen behördlichen Bewilligung und Planung – sohin entlang der Grenze der geplanten 5. Flugplatzerweiterung - gebaut worden wäre. Das gesamte Grundstück Nr. 248/1 wäre in dem Fall nicht vom Straßenbau betroffen, eine Enteignung sohin nicht notwendig gewesen. Wie meinem Mandanten nunmehr vor wenigen Tagen zugetragen wurde, war die Führung der Landesstraße durch das Grundstück meines Mandanten aber ohnehin nur als vorübergehende Lösung gedacht. Offensichtlich gibt es konkrete Pläne die Straße wieder – wie ursprünglich geplant – zu verlegen. Ein erster Teilabschnitt in dem der Verlauf der bisherigen B67 geändert werden soll, soll offensichtlich in Kürze realisiert werden.

2. Dazu kommen weitere Schäden, die meinem Mandanten aufgrund des gerichtlichen Vorgehens entstanden sind.

Im Zuge der (damaligen) Entwicklung des Flughafens Graz hat Mein Mandant beginnend mit 1998 versucht auf seinem Grundstück, direkt gegenüber, gewerblich (und nicht bloß landwirtschaftlich) tätig zu sein – dies unter anderem durch Errichtung einer Tankstelle, eines Business-Parks sowie eines Parkplatzes (so wie dies der Flughafen Graz im Übrigen schräg gegenüber des hg Grundstücks, am ebenfalls ehemaligen Grundstück meines Mandanten, auch gemacht hat).

Bereits im Zuge des Straßenbaus 2002 bzw 2003 wurde von Seiten des Landes aber die Zufahrt zu Grundstück Nr 248/1 geändert. Dies insofern, dass zum einen der Gehsteig verbreitert wurde und dabei die schräggefassten Randsteine verschmälert wurden. In einer Nachsicht betrachtet war dies der Beginn einer Verhinderung der gewerblichen Nutzung des Grundstücks durch den Antragsteller.

Tatsächlich wurde meinem Mandanten die gewerbliche Nutzung des Grundstücks in weiterer Folge – trotz aller Anstrengungen - unter Anführung von nicht nachvollziehbaren Gründen unmöglich gemacht. Hauptargument der Marktgemeinde Feldkirchen war deren behauptete Unzuständigkeit, „da das Grundstück Nr 248/1 gemäß dem derzeit gültigen Flächenwidmungsplan 3.0 i.d.g.F. innerhalb der Grenze des Flughafen Graz liegt.“ (Vgl Schreiben der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz vom 19.03.2008)

Die mehrfache Ablehnung der Zuständigkeit durch die Gemeinde bezog sich nicht nur auf die allfällige Errichtung eines Parkplatzes, sondern auch auf die Aufstellung von Werbetafeln am Grundstück. Dabei wurde von Seiten des Flughafen Graz Betriebs GmbH damals in mehreren Instanzen vorgebracht, dass durch die neben der Straße zum Flughafen stehenden Werbewände vorbei fahrende Autofahrer einer Gefahr ausgesetzt sein würden.

In weiterer Folge einigten sich Gemeinde, Land und Flughafen offenbar darauf eine direkt an der Grenze des Grundstücks Nr 248/1 verlaufende „Mauer“ zu bauen, die als „Überdachung“ des Fußwegs vom Bahnhof zum Flughafen deklariert wurde. Einwände meines Mandanten wurden wiederum mit dem Argument zurückgewiesen, dass dieser nach dem LFG keine Parteistellung habe. Tatsächlich war die Anwendung des LFG betreffend das Grundstück meines Mandanten damals strittig. (Vgl Email des Mag. Paul Haberl an die zuständigen des Flughafen Graz vom 23.02.2010) Völlig unabhängig davon ist aber unklar, weshalb sich die Beteiligten in weiterer Folge vehement geweigert haben, die Zufahrt zum Grundstück meines Mandanten in einer Breite von über 5 Meter auszuführen und (im Rahmen von Gerichtsverfahren) auf eine lediglich 5 m Breite Zufahrt bestanden. Fakt ist nämlich, dass – wie auch im Vermessungskataster ersichtlich – bereits der Rechtsvorgängerin meines Mandanten betreffend des Grundstücks Nr. 248/1 eine Dienstbarkeit betreffend des Nachbargrundstücks zur Befahrung und Begehung des Grundstücks 248/1, im Ausmaß von 10 m² eingeräumt wurde. (Vgl Kaufvertrag vom 24.06.1992, S 3) Zudem wurde im eigenes dazu mit der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. geschlossenen Sondernutzungsvertrag vom 09.03.2010 nachfolgendes festgelegt:

„Im Falle einer rechtskonformen Bewilligung bestehender als auch weiterer zukünftiger Zufahrten ist der Nutzungsberechtigte (dh die Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.) verhalten, auf seine Kosten, die Überdachung im fraglichen Zufahrtsbereich im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern zu ändern oder ansonsten in diesem Bereich ersatzlos zu entfernen.“ (Vgl Sondernutzungsvertrag vom 09.03.2010)

Wie sich später herausstellte, stand die von da an lediglich 5 m breite Zufahrt der Betreibung eines Parkplatzes durch den Antragsteller im Weg. Laut Auskunft der Behörde müsste ein Parkplatz an dieser Stelle 2-spurig befahren werden können, was bei einer Breite von 5 m nicht möglich sei. Zudem würden die PKWs, die den Parkplatz verlassen,

aufgrund der Betonwand nicht gut genug aussehen, um den Parkplatz gefahrenlos verlassen zu können.

Schließlich bekam mein Mandant aufgrund der Höhe der Betonwand auch noch Probleme mit dem Unternehmen, das die Plakatflächen angemietet hatte. Aufgrund der Betonwand waren die Werbetafeln nämlich nicht mehr vollumfänglich von der Straße aus sichtbar und damit der Werbewert obsolet. (Vgl Schreiben der KARTNIGs Perspektiven Ankündigungs GmbH vom 17.05.2011) Dies führte abermals zu massiven wirtschaftlichen Einbußen.

Beilagen: Kaufvertrag vom 24.06.1992 (Beilage ./I);
Ausführungen des BMVIT vom 03.09.2005 (Beilage ./J);
Schreiben meines Mandanten vom 09.09.2008 (Beilage ./K);
Schreiben der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz vom 19.03.2008 (Beilage ./L);
Email des Mag. Paul Haberl an die zuständigen des Flughafen Graz vom 23.02.2010 (Beilage ./M);
E-Mail Korrespondenz zwischen Mag. Michael Hackstock und Mag. Bernhard Trumler vom Mai 2011 (Beilage ./N);
Aktenvermerk des vormaligen Rechtsvertreters des Einschreiters vom 4.3.2016 (Beilage ./O);
Sondernutzungsvertrag vom 09.03.2010 (Beilage ./P);
Schreiben der KARTNIGs Perspektiven Ankündigungs GmbH vom 17.05.2011 (Beilage ./Q);
E-Mail Korrespondenz zwischen Mag. Paul Haberl und MR Dr. Rolf A. Neidhart vom März 2008 (Beilage ./R);

3. Mein Mandant hatte sohin nicht nur konkrete Pläne der gewerblichen Nutzung der gesamten Grundstücksfläche, sondern ua auch schon Maßnahmen zur Errichtung eines Parkplatzes getroffen.

Laut eingeholtem Privatgutachten bestünde auf der (neuen) Fläche des Grundstücks Nr. 248/1 die Möglichkeit einen Parkplatz mit 178 Stellplätzen zu errichten. Bei einer (ohnehin bereits reduzierten) angenommenen Auslastung von 40% und bei Annahme einer „Parkzone 3“ ergibt sich laut Gutachten ein jährlicher Umsatz von zumindest 258.000,00. Bei Annahme einer durchaus gerechtfertigten höheren Parkzone wäre der Umsatz noch um ein Vielfaches höher. Die einmaligen Errichtungskosten (die Mein Mandant zum Teil bereits aufgewendet hatte) werden mit EUR 86.000,00 errechnet;

die laufenden Betriebskosten als vernachlässigbar nicht weiter berücksichtigt. Der errechnete Umsatz ist sohin dem entgangenen Gewinn gleichzusetzen. Geht man von einer Errichtung des Parkplatzes im Jahr 2008 aus und einer Inbetriebnahme mit Jänner 2009, so ergibt sich bei Annahme einer Nutzung des Parkplatzes bis Ende 2012 folgende Rechnung:

Umsatz/Gewinn 2009 in EUR		258.000,00
Umsatz/Gewinn 2010 in EUR		258.000,00
Umsatz/Gewinn 2011 in EUR		258.000,00
Umsatz/Gewinn 2012 in EUR		258.000,00
SUMME		1.032.000,00

Beilagen: Gutachten Dr. Ortmayr vom 23.06.2016 (Beilage ./S);
PV meines Mandanten.

4. Im Neuwertfestsetzungsverfahren festgestellte Wertminderung

Unabhängig davon wurde mein Mandant (wie bereits erwähnt) durch die rechtswidrige Verhinderung der Nutzung des hier gegenständigen Grundstücks als Parkplatz dahingehend geschädigt, dass dies im Rahmen des Neuwertfestsetzungsverfahrens im Zuge der Enteignung des Grundstücks zugunsten der ÖBB Infrastruktur AG, nicht berücksichtigt wurde. Auf Basis einer Grundstücksfläche von 3.719 Quadratmeter kommt das Landesgericht Graz im Rahmen des Neuwertfestsetzungsverfahrens auf einen zustehenden Entschädigungsbetrag in Höhe von € 849.000. Dies entspricht einem Quadratmeterpreis von € 228,29. Das Gericht kommt zu diesem Ergebnis, ohne die von meinem Mandanten geplante Nutzung des Parkplatzes zu berücksichtigen.

Wie sich aus gutachterlichen Stellungnahmen des renommierten Sachverständigen Dr. Rudolf Ortmayr (der im Übrigen ursprünglich von der ÖBB Infrastruktur AG namhaft gemacht worden ist) zum Ergebnis, dass das Grundstück bei Berücksichtigung des Parkplatzes richtigerweise mit einem Quadratmeterpreis von € 720 zu bemessen gewesen wäre. Berücksichtigt man sohin, die auch vom Gericht zugrunde gelegte Grundstücksfläche von 3.719 m², kommt man zum Ergebnis, dass meinem Mandanten durch das Fehlverhalten der Behörden ein Schaden von € 1.828.670 entstanden ist.

IV. Zur behaupteten Verjährung und Kenntniserlangung:

Meinem Mandanten ist bewusst, dass Ersatzansprüche gem § 6 Abs 1 AHG grundsätzlich in drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch in zehn Jahren ab dem schädigenden Verhalten, verjähren. Mein Mandant macht allerdings geltend, dass die Verjährungsfrist mangels vollständiger Kenntnis von Schaden und

Schädiger bis dato überhaupt noch nicht bzw erst seit Beschluss des OLG Graz vom 13.08.2025 (zu GZ 17 Nc 7/20p) zu laufen begonnen hat.

Der Antragsteller erlangte erst sukzessiv und gestaffelt Kenntnis vom wahren Ausmaß des ihm zugefügten Schadens. Erst im Jahr 2024 erlangte der Antragsteller erstmalig vollständige Kenntnis vom tatsächlichen Sachverhalt.

Die Kenntniserlangung wurde meinem Mandanten zudem aktiv durch verschiedene Umstände, wie der Weigerung der Einsichtnahme in eingeholte Gutachten, der Zuerkennung von Parteienstellung usw, erschwert. Hinzu kommt die Komplexität der Materie, wobei das Zusammenspiel von Luftfahrtrecht, Straßenrecht, Enteignungsrecht und Raumordnungsrecht die Beurteilung der Gesamtsituation erheblich erschwerte.

Selbst wenn man von einem früheren Beginn der Verjährungsfrist ausgehen wollte, wurde diese mehrfach unterbrochen. Der geltend gemachte Schaden ist zudem als Dauerschaden zu qualifizieren. Die Straße verläuft bis heute rechtswidrig durch das Grundstück des Antragstellers. Die Beeinträchtigung der gewerblichen Nutzung dauert an, der Schaden entsteht fortlaufend neu.

Ein allfälliger Einwand der Verjährung steht den geltend gemachten Ansprüchen meines Mandanten daher nicht entgegen.

V. Zusammenfassung

Es ist evident, dass mein Mandant durch das Vorgehen des Landes Steiermark, der Marktgemeinde Feldkirchen, sowie der (damaligen) Flughafen Betriebs GmbH nachhaltig geschädigt wurde.

Mein Mandant hat mehrfach versucht die Angelegenheit außergerichtlich zu erledigen und das Gespräch gesucht. Dies wurde bislang aber abgelehnt. Dennoch steht mein Mandant nachwievor für ein gemeinsames Gespräch zur Verfügung. Mein Mandant regt diesbezüglich an, dazu auch den über die Jahre hinweg involvierten Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskanzlei Hohenberg, Mag. Mario Walcher, beizuziehen.

Ich darf mir Ihre Rückmeldung bis spätestens 19.12.2025 vormerken und verbleibe

mit besten Grüßen

Ing. Johannes Kerbl, LL.M.(WU)

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
Freyung 8, 1010 Wien
G 207/2025-2

Bundesregierung
zu Hdn. des Bundeskanzlers
Ballhausplatz 2
1010 Wien

In der Anlage übermittelt der Verfassungsgerichtshof seinen gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG gefassten Beschluss, die Verfassungsmäßigkeit von § 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz – HIG), BGBl. 135/1989, zu prüfen.

Gemäß § 63 Abs. 2 VfGG ergeht die Aufforderung, innerhalb von **acht Wochen** eine schriftliche Äußerung zum Gegenstand zu erstatten.

Innerhalb derselben Frist steht es den in der Zustellverfügung bezeichneten beteiligten Parteien frei, eine Äußerung zu erstatten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Rechtsanwälte und Behörden, soweit diese über die technischen Möglichkeiten verfügen, zur elektronischen Einbringung verpflichtet sind (§ 14a Abs. 4 VfGG iVm der VfGH-elektronischer Verkehr-Geschäftsordnung und der VfGH-elektronischer Verkehr-Verordnung).

Die Ladung zur allfälligen öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gesondert ergehen.

Wien, am 2. Jänner 2026
Vom Verfassungsgerichtshof:
Dr. HERBST

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 2752/2025-14

17. Dezember 2025

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder
Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Angela JULCHER,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael MAYRHOFER,
Dr. Stefan PERNER,
Dr. Michael RAMI, und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes
Dr. Robert SCHICK

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Dr. Natalie PILLICHSHAMMER
als Schriftführerin,